



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBeamtVG) vom 26. Januar 2012, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

In § 34 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter während einer Pandemie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wegen der Art der dienstlichen Verrichtungen an dieser Infektionskrankheit und ist einer erhöhten Kontakthäufigkeit mit anderen Personen oder verminderten Schutzmöglichkeiten ausgesetzt oder wird zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie eingesetzt, so

gilt die Erkrankung als durch dienstlich veranlasste gesundheitsschädigende Verhältnisse verursachter Dienstunfall.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Begründung

Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein leisten in der Corona-Pandemie außerordentliche Dienste zum Wohle und zum Schutze unserer Gemeinschaft. Bei der Verrichtung ihres Dienstes sind sie oftmals einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, ohne jedoch bei einer Erkrankung an COVID-19 hinreichend versorgungsrechtlich abgesichert zu sein.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 SHBeamVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Die Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere der Kausalität zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, liegt bei den an COVID-19 erkrankten Beamtinnen und Beamten. Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen in unserem Land und die weiterhin hohen Ansteckungszahlen ist ein solcher Beweis für die Betroffenen jedoch nicht oder nur sehr schwer zu führen.

Aus diesem Grund sieht § 34 Absatz 3 a SHBeamVG vor, dass eine Erkrankung von Beamtinnen und Beamten an dieser Infektionskrankheit als ein durch ihre dienstliche Tätigkeit verursachter Dienstunfall gilt, wenn die Erkrankung während einer Pandemie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wegen der Art der dienstlichen Verrichtungen erfolgt und die erkrankte Person einer erhöhten Kontakthäufigkeit mit anderen Personen oder verminderten Schutzmöglichkeiten ausgesetzt ist oder zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie eingesetzt wird.

Um sämtliche Erkrankungen an COVID-19 von Beamtinnen und Beamten wegen der Art ihrer dienstlichen Verrichtungen während der Corona-Pandemie zu erfassen, tritt dieses Gesetz rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Beate Raudies

Kathrin Bockey

und Fraktion